

6. *fordert* die Staaten *auf*, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Konvention untergraben oder ihrem Ziel und Zweck zuwiderlaufen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die Bestimmungen der Konvention bei der Verabschiedung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu beachten;

8. *fordert*, daß die Vorschriften für die Registrierung von Pionierinvestoren bald verabschiedet werden, damit die faktische Anwendung der Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen auch insoweit sichergestellt ist, als es um die Registrierung von Pionierinvestoren geht;

9. *dankt* dem Generalsekretär für die wirksame Durchführung des Hauptprogramms für Seerechtsfragen nach Kapitel 25 des Mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989;

10. *dankt* dem Generalsekretär *ferner* für seinen aufgrund von Generalversammlungsresolution 39/73 erstellten Bericht und ersucht ihn, die darin beschriebenen Aktivitäten fortzusetzen, wobei der Tätigkeit der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seerechtsgerichtshof, einschließlich der Durchführung von Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, besonderes Gewicht zukommt;

11. *billigt* das Sitzungsprogramm der Vorbereitungskommission für 1986<sup>57</sup>;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Staaten bei der Durchführung der Konvention und bei der Erarbeitung eines konsequenten und einheitlichen Vorgehens in bezug auf die in der Konvention vorgesehene neue Rechtsordnung sowie bei ihren nationalen, subregionalen und regionalen Bemühungen um die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Vorteile der Konvention weiterhin zu unterstützen, und bittet die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen hierbei um ihre Zusammenarbeit und Unterstützung;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Konvention sowie über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundvierzigsten Tagung.

110. Plenarsitzung  
10. Dezember 1985

#### 40/64 – Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas<sup>57</sup>

##### A

#### UMFASSENDE SANKTIONEN GEGEN DAS RASSISTISCHE REGIME SÜDAFRIKAS

##### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 39/72 A vom 13. Dezember 1984 *und in Bekräftigung* derselben,

*unter Hinweis auf* ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, in denen

konzertierte internationale Maßnahmen gefordert werden, durch die das rassistische Regime gezwungen werden soll, mit der Beseitigung der Apartheid zu beginnen, indem es die gegen die schwarze Mehrheit gerichteten repressiven Praktiken unverzüglich beendet, sämtliche politischen Gefangenen freiläßt, sämtliche rassistischen Gesetze und Rechtsvorschriften aufhebt, die Bantustans auflöst und durch die uneingeschränkte Beteiligung der schwarzen Mehrheit an der Entscheidung über ihre Zukunft eine politische Lösung der Krise in Südafrika herbeiführt,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen die die folgenden vom Sonderausschuß gegen Apartheid veranstalteten Konferenzen, Tagungen und Seminare verabschiedet haben:

a) die Sondertagung des Ausschusses zum Gedenken an den fünfundzwanzigsten Jahrestag des Massakers von Sharpeville (Sitz der Vereinten Nationen, 22. März 1985)<sup>58</sup>;

b) die Internationale Konferenz über Frauen und Kinder im Apartheidssystem (Aruscha, Vereinigte Republik Tansania, 7. bis 10. Mai 1985)<sup>59</sup>;

c) die Internationale Konferenz über einen Sportboykott gegen Südafrika (Paris, 16. bis 18. Mai 1985)<sup>60</sup>;

d) das Internationale Seminar über rassistische Ideologien, Einstellungen und Organisationen, die die Bemühungen um die Beseitigung der Apartheid behindern, und Mittel zu ihrer Bekämpfung (Siofok, Ungarn, 9. bis 11. September 1985)<sup>61</sup>;

*ernstlich besorgt* über die Friedensbrüche und die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund der vom Apartheidregime verursachten Eskalation der Gewalt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas, aufgrund seiner gegen unabhängige afrikanische Nachbarstaaten verübten Aggressionshandlungen und aufgrund seiner anhaltenden Besetzung Namibias,

*zutiefst erschüttert* über die Politik der Ausrottung, die das rassistische Regime gegenüber der schwarzen Zivilbevölkerung Südafrikas verfolgt,

*erneut erklärend*, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, das unverzüglich beendet werden sollte, und daß den Vereinten Nationen eine Hauptverantwortung dabei zukommt, die Bemühungen um die Beseitigung dieser Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu unterstützen,

*in Bekräftigung* ihrer Unterstützung des Kampfes des Volkes von Südafrika um die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts und um die Errichtung eines demokratischen, geeinten Südafrikas ohne Unterschiede der Rasse, in dem sich das gesamte Volk frei an der Entscheidung über sein künftiges Geschick beteiligt,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängte umfassende und bindende Sanktionen, sofern sie weltweit angewendet werden, das geeignetste, wirksamste und friedlichste Mittel wären, durch das die internationale Gemeinschaft den rechtmäßigen Kampf des unterdrückten Volkes Südafrikas unterstützen und ihrer Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nachkommen kann,

<sup>58</sup> A/40/213 mit Korr.1, Anhang

<sup>59</sup> A/40/319-S/17197, Anhang

<sup>60</sup> A/40/343-S/17224, Anhang

<sup>61</sup> A/40/660-S/17477, Anhang

<sup>57</sup> Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote 9 und Abschnitt X. B.3, Beschluß 40/407

*in der Auffassung*, daß die politische, wirtschaftliche, militärische, kulturelle und sonstige Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas das Regime in seinem Bestreben, aus seiner internationalen Isolierung auszubrechen, bestärkt und auf diese Weise ermutigt, in seiner Haltung der totalen Mißachtung der Weltöffentlichkeit zu verharren und seine Unterdrückung, Aggression und Destabilisierung zu eskalieren,

*ferner in der Auffassung*, daß die Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und kulturellem Gebiet, ein Ausdruck völliger Gefühllosigkeit gegenüber den durch die verbrecherischen Handlungen und Politiken des rassistischen Regimes Südafrikas verursachten, anhaltenden Leiden des unterdrückten Volkes Südafrikas ist,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die fortgesetzte Verletzung des Waffenembargos wie auch über die nukleare Kollaboration bestimmter westlicher Staaten und Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas,

die Haltung derjenigen westlichen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats *beklagend*, die den Rat bisher an der Verabschiedung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gehindert haben,

*mit Anerkennung* für die Bemühungen des Generalsekretärs, ein konzertiertes Vorgehen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegen die Apartheid zu erreichen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Resolution über die nukleare Kapazität Südafrikas, die die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 27. September 1985 verabschiedet hat<sup>62</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an diejenigen Regierungen, die durch entsprechende Maßnahmen und Politiken gegen die Kollaboration mit dem Apartheidregime Südafrikas vorgehen,

*erfreut* über die Maßnahmen, die Gesetzgeber, Kommunalverwaltungen und sonstige staatliche Stellen wie auch Universitäten, Kirchen, Gewerkschaften, Studenten- und Frauengruppen sowie Anti-Apartheid-Bewegungen ergriffen haben, um ihr Kapital von Unternehmen und Finanzinstitutionen, die mit Südafrika kollaborieren, abzuziehen,

*mit Anerkennung* für die Entscheidungen derjenigen Banken, Finanzinstitutionen und sonstigen Unternehmen, die sich aus Südafrika zurückgezogen und beschlossen haben, ihm keinerlei Darlehen oder Kredite zu gewähren,

*mit der eindringlichen Bitte* an diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die vollständige Isolierung des rassistischen Regimes Südafrikas auf politischem, militärischem, nuklearem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet zu sorgen,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Sportler, Künstler und anderen Persönlichkeiten, die durch die Einhaltung der über Südafrika verhängten Boykotte ihre Solidarität mit dem unterdrückten Volk Südafrikas bekundet haben,

1. *schließt sich* dem Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid an<sup>63</sup>;

2. *empfiehlt* die Erklärungen, die auf vom Sonderausschuß veranstalteten oder mitgetragenen Konferenzen und Seminaren verabschiedet wurden, allen Regierungen und Organisationen zur Beachtung;

3. *verurteilt* das rassistische Regime Südafrikas *nachdrücklich* wegen seiner brutalen Unterdrückung, Repression und Gewalttätigkeit gegen das Volk Südafrikas, wegen seiner illegalen Besetzung Namibias und wegen seiner wiederholten Aggressions-, Subversions-, Terror- und Destabilisierungsakte gegen unabhängige afrikanische Staaten;

4. *verurteilt* die von den Regierungen bestimmter westlicher und anderer Staaten verfolgte Politik des "konstruktiven Engagements" und der aktiven Kollaboration mit dem Apartheidregime, die das rassistische Regime in seiner Unterdrückung des rechtmäßigen Kampfes der Bevölkerung, in seiner Aggression gegenüber Nachbarstaaten und in seiner Mißachtung der Beschlüsse und Resolutionen der Vereinten Nationen bestärkt, und ruft diese Regierungen auf, diese Politik aufzugeben und sich den konzertierten Bemühungen um eine rasche Beendigung der Apartheid anzuschließen;

5. *verurteilt* die Aktivitäten derjenigen transnationalen Unternehmen und Finanzinstitutionen, die in Mißachtung der wiederholten Appelle der Generalversammlung weiterhin auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas kollaborieren;

6. *erklärt erneut*, daß es Aufgabe der Vereinten Nationen und der gesamten internationalen Gemeinschaft ist, durch die Beendigung jeglicher Kollaboration mit dem Regime das Volk Südafrikas bei der Beseitigung der Apartheid zu unterstützen;

7. *fordert* den Sicherheitsrat *erneut auf*, mit dem Ziel der Anwendung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika unverzüglich Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen und hierbei insbesondere

a) die Anwendung des in seiner Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 verabschiedeten bindenden Waffenembargos gegen Südafrika zu überprüfen und dieses zu verschärfen;

b) das mit seiner Resolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 beschlossene freiwillige Embargo für Waffeneinfuhren aus Südafrika zu verschärfen, indem er es für bindend erklärt und neben Waffen und Munition auch auf von für Kriegszwecke verwendbare Ausrüstungsgegenstände ausweitet;

c) jede Zusammenarbeit von Regierungen, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen mit Südafrika, insbesondere im militärischen und im nuklearen Bereich, zu verbieten;

d) ein totales Verbot aller Formen der nuklearen Kollaboration mit Südafrika zu verhängen, einschließlich wirksamer Embargos für die Einfuhr von südafrikanischem und namibischem Uran und die Ausfuhr und Lieferung von nuklearem Material, nuklearen Ausrüstungsgegenständen oder nuklearer Technologie an Südafrika;

<sup>62</sup> Vgl. A/40/576 mit Korr.1

<sup>63</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 22 (A/40/22)

- e) ein wirksames Embargo für die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika sowie für jegliche Unterstützung der südafrikanischen Erdölindustrie, insbesondere der Kohlehydrierungs-Industrie, zu verhängen;
- f) die Gewährung von Finanzdarlehen und -krediten und die Vornahme von Investitionen in Südafrika zu verbieten;
- g) jeglichen Handel mit Südafrika zu verbieten;
8. *ersucht* alle Staaten, sowohl einzeln als auch gemeinsam alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um derartige Maßnahmen des Sicherheitsrats zu erleichtern;
9. *ersucht* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, bis zur Ergreifung dieser Maßnahmen durch den Sicherheitsrat gesetzgeberische und/oder andere vergleichbare Schritte zu unternehmen, um folgendes zu gewährleisten:
- a) die strikte Anwendung des Waffenembargos gegen Südafrika, wozu auch das Verbot von Waffeneinfuhren aus Südafrika und die Erlassung entsprechender Gesetze gehört, die dem Verbot Wirkung verleihen;
- b) das Verbot jeglicher Form der Kollaboration mit Südafrika auf militärischem und nuklearem Gebiet;
- c) die effektive Anwendung des Verbots jeden Handels mit Südafrika, insbesondere des Verkaufs von Krügererrands und der Einfuhr von Gold, Uran, Kohle und anderen Mineralien;
- d) das Verbot der Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika sowie von Technologien an die südafrikanische Erdölindustrie;
- e) das Verbot von Finanzdarlehen an und Investitionen in Südafrika sowie den Abzug von Investitionen aus Südafrika;
- f) den raschen Beitritt zum Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid<sup>64</sup> bzw. die rasche Ratifikation dieses Übereinkommens;
- g) die Einhaltung der Boykotte in den Bereichen Sport, Kultur, Forschung und Lehre, Konsum und Fremdenverkehr sowie anderer Boykotte gegen Südafrika;
10. *ersucht* alle betroffenen Staaten, gegen Unternehmen und andere Interessen, die das bindende Waffenembargo gegen Südafrika verletzen, gegen diejenigen, die sich trotz des Embargos gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an der unerlaubten Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika beteiligen, sowie gegen diejenigen, die mit dem Apartheidregime beharrlich weiter kollaborieren, Maßnahmen zu ergreifen;
11. *fordert* die Staaten und Organisationen auf, die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur vollständigen Isolierung des Apartheidregimes Südafrikas zu unterstützen und mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid auf dieses Ziel hin zusammenzuarbeiten;
12. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie auch andere internationale Organisationen auf, sofern sie dies noch nicht getan haben, das südafrikanische Regime mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft auszuschließen;
13. *fordert* die Wirtschaftskommission für Europa auf, sämtliche Kontakte zum rassistischen Regime Südafrikas abzubrechen und jede Zusammenarbeit mit ihm einzustellen;
14. *fordert* den Internationalen Währungsfonds *erneut auf*, die Vergabe von Krediten und anderer Hilfe an das rassistische Regime Südafrikas umgehend einzustellen;
15. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) Banken, Finanzinstitutionen und Unternehmen, die mit Südafrika Geschäfte machen, keinerlei Einrichtungen zur Verfügung zu stellen bzw. nicht in sie zu investieren;
- b) weder direkt noch indirekt Produkte südafrikanischer Herkunft zu kaufen;
- c) an Unternehmen, die mit Südafrika kollaborieren, keine Aufträge zu vergeben, ihnen keine Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und nicht in sie zu investieren;
- d) sämtliche Dienstreisen mit South African Airways oder mit südafrikanischen Schifffahrtslinien zu verbieten;
16. *unterstützt mit Nachdruck* die Bewegung gegen die Einziehung zum Wehrdienst in den Streitkräften des rassistischen Regimes Südafrikas;
17. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, in Absprache mit den Befreiungsbewegungen Personen Hilfe zu leisten, die wirklich gezwungen sind, Südafrika zu verlassen, weil sie sich aus Gewissensgründen weigern, beim Militär oder bei der Polizei des Apartheidregimes zu dienen;
18. *spricht ferner* denjenigen Anti-Apartheid-Bewegungen, religiösen Institutionen, Gewerkschaften, Studenten- und Frauenorganisationen und anderen Gruppen *ihre Anerkennung aus*, die Kampagnen zur Isolierung des Apartheidregimes und zur Unterstützung der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen durchführen;
19. *ersucht und ermächtigt* den Sonderausschuß gegen Apartheid, seine Bemühungen zu verdoppeln und seine Aktivitäten zur vollständigen Isolierung des Apartheidregimes, zur Förderung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika und zur Mobilisierung der Öffentlichkeit sowie zur Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeit gegen die Kollaboration mit Südafrika zu verstärken;
20. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Frage der Kollaboration zwischen Südafrika und Israel sowie zwischen Südafrika und sämtlichen anderen Staaten laufend zu verfolgen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls darüber zu berichten.

111. Plenarsitzung  
10. Dezember 1985

## B

### DIE LAGE IN SÜDAFRIKA UND UNTERSTÜTZUNG DER BEFREIUNGSBEWEGUNGEN

*Die Generalversammlung,*  
*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid<sup>63</sup>,  
*unter Hinweis auf* ihre Resolution 39/2 vom 28. September 1984, in der sie u.a. erklärte, daß die fortgesetzte Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen

<sup>64</sup> Resolution 3068 (XXVIII), Anhang

